



**Fünfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Theater und Medien
an der Universität Bayreuth**

Vom 22. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/146), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2016 (AB UBT 2016/002), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 21 das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird im Bereich „Kombinationsfach“ wie folgt geändert:
 - a) Der Passus „- Anglistik“ wird zu „- Anglistik/Amerikanistik“.
 - b) Der Passus „- Romanistik (Französisch)“ wird gestrichen.
 - c) Nach dem Passus „- Angewandte Informatik – Multimedia“ wird der Passus „- Theaterdidaktik“ angefügt.

- d) Nach den Worten „Prüfungsordnung des gewählten Kombinationsfaches.“ werden die Sätze „Wird das Kombinationsfach Theaterdidaktik gewählt, kann im Kombinationsfach bei dem Modul Theaterwissenschaft das Einführungsseminar nicht belegt werden. Es sind stattdessen andere für das Kombinationsfach zugelassene theaterwissenschaftliche Lehrveranstaltungen desselben Umfangs zu belegen.“ angefügt.
3. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.“

4. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig.
- (4) Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 21. September 2016, Az. A 3377/0 - I/1a.

Bayreuth, 22. September 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 22. September 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. September 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. September 2016.